

# Meldepflicht für neue Messgeräte

**Ein neues Eichrecht sorgt für mehr Bürokratie, von der auch Vereine betroffen sind**

Weitestgehend unbemerkt wurde zum 1. Januar 2015 das neue Mess- und Eichgesetz in Kraft gesetzt. Dies bürdet den Verwendern von Geräten bürokratische Pflichten auf, bei deren Nichteinhaltung Bußgelder bis zu 20.000 Euro drohen. Auch Sportvereine können von dem neuen Recht betroffen sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Messeinrichtungen dazu benutzt werden, Betriebskosten verpachteter Gaststätten oder dergleichen abzurechnen. In Betracht kommen hier insbesondere Wasserzähler, Gaszähler, Wärmemengenzähler oder auch Elektrizitätszähler.

## Neue Messgeräte müssen angemeldet werden

Die entsprechenden Zähler werden seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr erstgeicht. Damit die Eichbehörden wissen, welche Zähler eingesetzt werden, werden den Verwendern nach § 32 des Mess- und Eichgesetzes Anzeigepflichten aufgebürdet. Hiernach müssen neue oder erneuerte Messgeräte spätestens nach sechs Wochen nach der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde angezeigt sein. Anzugeben sind hierbei die Geräteart, der Hersteller, die Typbezeichnung, das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts sowie die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet. Für die Anzeige steht ein Onlineformular unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de) zur Verfügung.

Es muss aber nicht unbedingt jedes Gerät einzeln gemeldet werden. Ausreichend ist

es auch, dass ein Gerät der jeweiligen Geräteart, also beispielsweise Wasserzähler oder Wärmemengenzähler, gemeldet wird und bei ggf. weiteren Zähler dieser Kategorie eine Liste vorgehalten wird, die auf Anforderung der Behörde unverzüglich vorgelegt werden kann. Auch diese Liste muss die Geräteart, den Hersteller, die Typbezeichnung, das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts sowie die Anschrift des Verwenders aufweisen. Hilfreich ist es, zusätzlich den Verwendungsort mit anzugeben.

## Heizkostenverteiler und alte Geräte sind nicht meldepflichtig

Kommt der Verwender den vorbezeichneten Verpflichtungen nicht nach, droht ein Bußgeld bis zu 20.000 Euro. Es ist daher zu empfehlen, den entsprechenden Auflagen nachzukommen. Nicht von dem neuen Eichrecht betroffen sind beispielsweise Heizkostenverteiler an den einzelnen Heizkörpern. Diese bedürfen keiner Eichung, sind daher auch nicht anzeigepflichtig. Was die Hauptanschlüsse für Wasser und Gas bzw. Strom betrifft, ist davon auszugehen, dass hier das Versorgungsunter-

nehmen Verwender dieser Erstanschlüsse ist und daher die entsprechenden Anzeige- und Vorhalteplichten das Energieversorgungsunternehmen betreffen. Alles, was jedoch nach dem Hauptzähler noch im geschäftlichen Verkehr gemessen wird, ist entsprechend anzuzeigen und zu dokumentieren.

Für alte Geräte, die vor dem 1. Januar 2015 eingebaut worden sind, gibt es keine Anzeigepflichten. Die entsprechenden Vorschriften gelten also nur für den Einbau neuer Geräte. Die Werte nicht geeichter Geräte dürfen nach §33 des Mess- und Eichgesetzes nicht verwendet werden. Auch die Verwendung von Werten nicht geeichter Geräte kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Mithin ist also festzustellen, dass die eichrechtlichen Regelungen verschärft wurden und den Verwendern von Geräten weitere bürokratische Pflichten auferlegt werden, welche jedoch dringend erfüllt werden sollten, um verwertbare, korrekte Abrechnungen vorzunehmen und Bußgelder zu umgehen. ■

*Joachim Hindennach*

### Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstkundt durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justitiar  
Joachim Hindennach